GEMEINDE MAINHAUSEN

DER GEMEINDEVORSTAND

Gemeinde Mainhausen · Rheinstraße 3 · 63533 Mainhausen

An die Damen und Herren der
Gemeindevertretung und des
Gemeindevorstandes der Gemeinde
Mainhausen

Der Bürgermeister

Nur für Rücksprachen Büroadresse:
Humboldtstraße 46-48
63533 Mainhausen
www.mainhausen.de

Durchwahl (06182) 8900-60
f.simon@mainhausen.de

Unser Zeichen/ Mandatsreferenz:

Datum: 16.12.2025

Anfrage der UWG-Fraktionen zum Thema „Hinkelsbrücke“

Sehr geehrter Herr Wissler,

am 30.11.2025 ging Ihre Anfrage zum Thema „Hinkelsbrücke“ bei mir ein. Gerne möchte ich nachfolgend Ihre Anfrage abdrucken und die Fragestellung in kursiver Schrift beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Simon
Bürgermeister

Anfrage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die sogenannte „Hinkelsbrücke“ in der Nähe des Schwalbennests befindet sich seit Jahren in einem besorgniserregenden Zustand.

Neben schon seit längerem dort lagernden Abfällen aller Art im früheren Lorenweg haben in letzter Zeit menschliche Exkremente dort extrem zugenommen.

Dazu kommt, daß auch der obere Bereich der Brücke nicht gegen eine Betretung gesichert ist, spielende Kinder könnten abstürzen.

Wir fragen daher:

1.

Wem gehört eigentlich die Brücke bzw. das umliegende Gelände?

Antwort:

Das betreffende Grundstück und das umliegende Gelände (Flur 7, Flurstück 7/0) befinden sich in Privatbesitz.

2.

Wer ist dort verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht und die Abfallentsorgung?

Antwort:

Zuständig hierfür ist der Grundstückseigentümer.

Für atypische, vom Menschen künstlich geschaffene Gefahren im Wald besteht grundsätzlich eine volle Verkehrssicherungspflicht durch den Grundstückseigentümer. Dazu zählen z. B. Gefahren im Zusammenhang mit Holzerntearbeiten, Aufgrabungen, nicht gekennzeichnete Forstschranken, schwer erkennbare Drähte oder Zäune, herabfallende Steine durch Wegebau, instabile Holzpolter, Bodenschächte oder beschädigte Gebäude, Treppen, Brücken und Geländer.

3.

Welche rechtliche Handhabe hat die Gemeinde Mainhausen, diese Verkehrssicherungspflicht durchzusetzen oder ggf. selbst zu übernehmen?

Antwort:

Die Gemeinde wird den Grundstückseigentümer schriftlich über die Situation vor Ort in Kenntnis setzen und mit angemessener Frist um die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes bitten. Sollte der Grundstückeigentümer dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann dies zunächst mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Sollte auch dies zu keinem Erfolg führen, kann die Gemeinde eine kostenpflichtige Ersatzvornahme androhen und nach Firstablauf durchsetzen.